

ten abgeschlossen wurden, im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens befinden, werden die Festlegungen des vorliegenden Abkommens angewandt.

#### Artikel X

Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens werden durch Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Finanzministerien der Länder der interessierten Vertragschließenden Seiten geklärt.

#### Artikel XI

Das vorliegende Abkommen unterliegt der Ratifikation bzw. Bestätigung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten und tritt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Depositär die Ratifikationsurkunden bzw. die Bestätigungsdokumente von mindestens 5 Vertragschließenden Seiten erhalten hat. Für die übrigen Vertragschließenden Seiten tritt das vorliegende Abkommen am 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem das jeweilige Land dem Depositär die Ratifikationsurkunde bzw. das Bestätigungsdokument übergeben hat.

#### Artikel XII

1. Das vorliegende Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.
2. Jede Vertragschließende Seite kann zu einer beliebigen Zeit nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vom Abkommen zurücktreten, indem sie den Depositär über die Kündigung mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres verständigt. In diesem Fall verliert das Abkommen für diese Vertragschließende Seite seine Gültigkeit ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Mitteilung über die Kündigung des Abkommens erfolgt.

#### Artikel XIII

Dem vorliegenden Abkommen können sich mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten andere Länder anschließen, indem sie dem Depositär die Beitrittsurkunde übergeben. Der Beitritt gilt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres als vollzogen, in dem der Depositär von allen Vertragschließenden Seiten die Zustimmung zum Beitritt erhalten hat.

#### Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen kann mit Zustimmung aller Vertragschließenden Seiten verändert oder ergänzt werden.

#### Artikel XV

Das vorliegende Abkommen liegt bis 30. Juni 1978 in Moskau zur Unterzeichnung auf.

#### Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen wird dem Sekretariat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe übergeben, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Geschehen in Ulan-Bator am 19. Mai 1978 in einem Original in russischer Sprache.

#### In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Bulgarien

Beltschew  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Ungarischen Volksrepublik

Madaraschi  
Staatssekretär, Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Mager  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Mongolischen Volksrepublik

Molom  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik Polen

Bien  
Stellvertreter des Ministers der Finanzen, Präsident der Polnischen Nationalbank

#### In Vollmacht der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Ler  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Garbusow  
Minister der Finanzen

#### In Vollmacht der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien

Badrus  
Botschafter der Sozialistischen Republik Rumänien in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

### СОГЛАШЕНИЕ

#### об устранении двойного налогообложения доходов и имущества юридических лиц

Договаривающиеся Стороны,

желая содействовать дальнейшему расширению и укреплению экономического, научно-технического и культурного сотрудничества между их странами и стремясь к совершенствованию механизма их валютно-финансовых отношений,

имея в виду создание более благоприятных условий в процессе экономического и научно-технического сотрудничества и культурного обмена.

исходя из принципа, что юридические лица не должны подвергаться двойному налогообложению в отношении одних и тех же до-

ходов и имущества одновременно на территории двух и более Договаривающихся Сторон,

договорились о нижеследующем:

#### Статья I

1. Настоящее Соглашение касается юридических лиц, имеющих местонахождение на территории Договаривающихся Сторон.

2. Если не представляется возможным определить местонахождение юридического лица, то местом жительства для целей настоящего Соглашения считается место жительства его представителя.